

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 86.

Mittwoch, 16. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis: Vierteljährlich 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abnahme von 6 Monaten 7 Mark 50 Pf., durch den Postträger frei ins Haus 8 Mark 10 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angemessen. Abgabe für die Nummer des Postgesetzes 10 Pf. vorab. Preis für die Reichspost 40 Pf. durch den Postträger 45 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraumbesitz und abendlicher Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geldkurse: Wechselkurse 60. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Diphtherie-Sera mit den Kontro-Nummern:

- 1255—1274 aus den Köchler Farbwerken,
- 260—263 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
- 207—218 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
- 238 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abkühlung u. dgl. eingezogen sind, vom 1. April d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 14. April 1913.

518 II M
2701

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Ueber das Bestehen des Fabrikbesizers Hans Köchel in Straßburg a. G., alleinigen Inhabers der Firma Köchel & Umst, daselbst, wird heute am 16. April 1913, vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Dieck in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Mai 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 14. Mai 1913, vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. Mai 1913, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Mai 1913 Anzeige zu machen.

K 3/13.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 16. April 1913.

Dem ständigen Fachlehrer am Realprogymnasium mit Realschule in Riesa, Herrn Karl Friedrich Albert Rnauth, ist laut Verordnung des Königl. Sächs. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 14. April 1913 der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden. Das hierüber ausgestellte Dekret wurde Herrn Rnauth heute durch Herrn Direktor Professor Dr. Köchel namens der Realprogymnasial-Kommission ausgehändigt.

Sein 25jähriges Geschäftsjubiläum feierte heute Herr Riemeier und Sattlermeister Robert Deutschmann hier. Der Jubilar ist auch in der Umgebung unserer Stadt eine bekannte Persönlichkeit und sein Geschäft erfreut sich allseitigen Ansehens und Zuspruchs.

Estern nachmittags in der sechsten Stunde wurde der Arbeiter Gustav Hermann Deutschlein, Feldstraße 18 hier wohnhaft, im hiesigen Stadtpark wegen Vergehens nach § 183 des Str.-G. B. festgenommen und dem Amtsgerichtsgefängnis zugewiesen.

Mittwoch, den 23. April, hält der Kirchenchorverband der Eparchie Großenhain unter Vorh. des Herrn Sup. Paße in unserer Stadt seine Jahresversammlung ab. Aus diesem Anlaß findet Nachmittags (Anfang 4 1/2 Uhr) eine geistliche Musikführung bei freiem Eintritt statt. Für die Entnahme eines Programms bittet man zur Deckung der Unkosten freiwillige Gaben in die Büchsen zu legen.

Es wird uns geschrieben: Der Gesangsverein „Amphion“ veranstaltete gestern im Hotel „Söpsner“ einen wohlgelungenen Familienabend. Gesangsklänge und Instrumentalmusik waren auf der reichen Vortragstafel zu finden. Der rein genießende Kunstgenuss wie auch der Kunstkenner kamen auf ihre Rechnung. Schuberklänge mit ihrem Reiz und ihrer Stimmungsstärke erfüllten das Konzert. Herr Kallstorf sang dann zwei Lieder für Tenor. Im „Winterlied“, wie auch im zweiten Stücke („In meiner Heimat“) zeigte er durch einen zarten, gefühlsmäßigen Vortrag sein Können. Sicher hielt der Dirigent, Herr Kirchenmusikdirektor Fischer, seine Schär bei den lustigen und auch getragenen Männerchorliedern zusammen. Ganz besonders großen Beifall ernteten die Vorträge auf der Streichgitarre und Violine mit Klavierbegleitung, von Herrn Eons, Köchler und Kallstorf, wobei sich die Herren zu einer Zugabe bereit finden mußten. Mit lautevoller Stimme lauteten die Gesangstimmen den Gesängen und instrumentalen Darbietungen. — Den zweiten Teil des Abends bildete ein Längchen aus, das Köche und Mitglieder bis in die frühesten Morgenstunden zusammenhielt.

Am 1. Mai d. J. tritt der Sommerfahrplan der Königl. Sächsischen Staatsbahnen in Kraft, der von

Nach den Bestimmungen in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 werden diejenigen Beitragspflichtigen, denen die Einkommensteuer für das laufende Jahr zu entrichtenden Einkommen- und Ergänzungsteuerbeiträge nicht haben bedingt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mitteilung der Einkommensverhältnisse bei der Stadtsteuerkasse zu melden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 47 des Einkommensteuergesetzes und § 29 des Ergänzungsteuergesetzes jeder, der im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird dies binnen 3 Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, zur Vermeidung der in § 72 des 44. der bezeichneten Gesetze angedrohten Strafen anzuzeigen und auf Erfordern die zur Feststellung der Steuerbeiträge erforderlichen Angaben zu machen hat.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. April 1913.

Holzverfeigerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Hotel zum „Zachenhof“, Riesa. Freitag, den 25. April, von vorm. 1/10 Uhr an: 25 ha. Stämme, 8 eich., 127 ha. u. 324 w. Nöbge, 1180 w. Verbhungen, 1 rm w. Kupfchelte, 89 rm w. Brennknäppel, 9110 Geb. w. Brennreisig, 836 rm w. Stöbe aus Art. 53, 60, 70, 77, 81 und 86.

Kgl. Forstrevierverwaltung Warbach und Kgl. Forstrentamt Augustsburg.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg von Wahnitz nach Lichtensee wegen Ausbringen von Massenholz vom 18. bis mit 22. April dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und dieser insoweit auf den vom Dorfe Wahnitz nach Lichtensee führenden Feldweg verwiesen.

Das unbedingte Befahren des gesperrten Wegs wird nach § 366^b des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Wahnitz, am 15. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

Mitte April an in Buchform zum Preise von 10 Pf. und gegen Ende dieses Monats in Ausgabeform zum Preise von 50 Pf. bei allen sächsischen Eisenbahnstationen, sowie bei den Ausgabestellen für zusammengesetzte Jahreshefte in Dresden, Leipzig und Chemnitz käuflich entnommen werden kann. Neue Nachrichten über Chemnitz-Eisenwerke und Riesaer-Chemnitz mit Anschließung von und nach Berlin werden eingeführt und zwar: ab Chemnitz Hbf. abends 9 Uhr 15 Min., ab Rittweida 9 Uhr 32 Min., ab Waldheim 9 Uhr 45 Min., ab Döbeln 9 Uhr 55 Min., mit Ankunft in Riesa 10 Uhr 17 Min., in Eiterwerda 10 Uhr 54 Min. und in Berlin Hbf. 12 Uhr 49 Min. nachts; zurück ab Berlin Hbf. 11 Uhr 15 Min., ab Riesa 11 Uhr 33 Min., ab Riesa 11 Uhr 55 Min., ab Stauchitz 2 Uhr 8 Min., ab Döbeln 2 Uhr 30 Min., ab Waldheim 2 Uhr 46 Min., ab Rittweida 3 Uhr 5 Min. mit Ankunft in Chemnitz Hbf. 3 Uhr 25 Min. früh, wo Anschließung vorhanden ist in der Richtung nach Marienberg, Annaberg, Gahnitz, Ruse und Zwidau.

Heute vormittags ritt eine Schwadron des II. Lanzenregiments Nr. 21 aus Chemnitz mit Musik durch die Stadt. Die Schwadron befand sich wahrscheinlich auf dem Marsche nach Zeitz.

Für den Geschäftsverkehr ist eine schnelle Beförderung von Paketen von besonderem Wert. Es wird daher auf die Einrichtung des Eisenbahnpaketverkehrs aufmerksam gemacht. Solches Gut wird mit größter Beschleunigung befördert und innerhalb der Dienststunden der Gepäcksabfertigungen, also vielfach auch nachts und an Sonntagen, angenommen. Als Eisenbahnpakete oder Expressgut können alle Gegenstände versendet werden, die sich, ohne besondere Vorkehrungen zu erfordern, zur Beförderung im Packwagen eignen, und zwar von und nach solchen Stationen deutscher Bahnen, die für den Gepäcksverkehr eingerichtet sind, nicht jenseits einer Grenzabfertigungsstelle liegen, und für die durchgehende Expressbeförderung besteht, was übrigens im sächsischen Binnenverkehr fast durchweg der Fall ist. Aber auch im Verkehr mit Preußen und Süddeutschland ist eine ausgedehnte Abfertigung möglich. Jeder Sendung ist eine Eisenbahn-Paketadresse beizugeben, die der Ablender auszufüllen hat; auf eine Adresse können bis zu 5 Stück ausgeliefert werden. Solche Adressen sind bei den Gepäcksabfertigungen zu haben. Jedes Frachtsäckchen muß die genaue, deutliche und dauerhaft beschriftete Adresse des Empfängers tragen. Expressgut wird bei den Gepäcksabfertigungen angenommen und mit den Sägen für den Personenverkehr (Zugzüge und die im Fahrplan und „O. G.“ bezeichneten Züge ausgenommen) befördert. Es wird die Expressfracht mindestens für 20 Kilogramm berechnet; bei Beförderung in G.L. und Personenwagen werden mindestens 50 Pf., bei verlangter Beförderung in Schnellzügen, auch nur streckenweise, mindestens 1 Mark

erhöhen. Auf der Paketadresse ist der Zug, mit dem die Beförderung stattfinden soll, anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird das Expressgut mit dem nächsten geeigneten Zuge befördert. Der Empfänger kann am Bestimmungsort die Auslieferung des Expressgutes bei der Gepäcksabfertigung verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, mit dem es zu befördern war, die zur ordnungsmäßigen Beförderung erforderliche Zeit verstrichen ist. Holt der Empfänger die Sendung nach Ankunft des Zuges nicht ab, so wird sie ihm angemeldet. Bei regelmäßiger Versendung von Expressgut empfiehlt es sich, vom „Befreiungsbuch“ über ausgegebene Expressgüter Gebrauch zu machen, das zum Preise von 55 Pf. bei den Gepäcksabfertigungen erhältlich ist; eine Quittung in anderer Form wird nur auf Verlangen erteilt.

SS. Zwischen der sächsischen und der preussischen Regierung haben sich jetzt Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der Zwangsinnungen bei der Regelung der Wettbewerbsverhältnisse herausgestellt. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat verfügt, daß der Beschluß einer Zwangsinnung, wonach jedes unlautere Gebahren im Gewerbe, auch marktverfehlende Klammern, als Verletzung der Standeslehre anzusehen ist, als rechtmäßig anzuerkennen ist, während ein anderer Beschluß der betr. Zwangsinnung, wonach derjenige Gewerbetreibende sich strafbar macht, der in öffentlichen Anlässen Arbeiten zu besonders billigen Preisen oder unentgeltlich, bezw. als Zugabe anbietet, auf Anordnung des Ministers aufzuheben ist. — Durch diese Anweisung des preussischen Ministers werden eine Reihe Entscheidungen in Frage gestellt. Andererseits hat gleichzeitig das sächsische Staatsministerium des Innern in einer Verordnung zum Ausdruck gebracht, daß das Ministerium nicht der Ansicht ist, daß der Grundlag der Gewerbefreiheit die Zwangsinnungen im Wege steht, wenn sie ihren Mitgliedern verbieten wollen, Preise für gewerbliche Leistungen bekanntzumachen. Der Grundlag der Gewerbefreiheit beziehe sich nach der Auslegung des sächsischen Ministeriums nur auf die Zulassung zum Gewerbe, aber nicht auf die Art der Ausübung desselben und auf das hierbei angewendete Verfahren. In Fortführung dieses Gedankens heißt es dann in der Verordnung weiter, daß nach § 88 der Gewerbeordnung darüber, inwiefern Innungsmitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden können, das Gesetz oder die gemäß dem Gesetze statutarisch vorgeschriebenen Innungsaufgaben entscheidend sind. § 100q der Gewerbeordnung könne die Zulässigkeit eines Verbotes öffentlicher Bekanntgabe von Preisen nicht aufheben, denn das Verbot der öffentlichen Bekanntgabe von Preisen beschränke weder die beliebige Festsetzung von Preisen, noch die Annahme von Kunden, wohl aber sei eine solche Vorkehrung geeignet, dahin Vorzorge zu treffen, daß der Ge-